

Anhang I zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung

- 1.1 In der Landeshauptstadt Hannover gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer großstädtischen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.
- 1.2 Dazu gehören insbesondere:
- 1.2.1 Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- 1.2.2 Die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, die Erteilung von Prozessvollmachten, die Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits-, Finanz- und den Verwaltungsgerichten, die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrang eingeräumungen, die Gewährung von Zuschüssen, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung.
- 1.2.3 Die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (inklusive Mehrwertsteuer) nicht überschritten werden:

Art des Rechtsgeschäft	Wertgrenze
Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen zum Gegenstand haben (einschließlich der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzaufträgen zu diesen Aufträgen)	400.000 Euro
Verfügungen über das Gemeindevermögen	400.000 Euro
Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten	400.000 Euro
Miet- oder Pachtverträge (Jahresbeträge)	200.000 Euro
Umfang des Nachgebens in gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen	100.000 Euro
Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen	100.0000 Euro
Befristete Niederschlagung von Forderung	unbegrenzt
Beitritt zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen (Jahresbeitrag)	20.000 Euro
Gewährung von bisher nicht im Haushaltsplan festgelegten Zuwendungen	10.000 Euro

Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit 1/4 der o.g. Sätze.

- 1.2.4 Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen, soweit ein unabweisbarer Bedarf vorliegt, bis zum Betrag von 150.000 €. Davon abweichende oder ergänzende Regelungen können in der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung getroffen werden.
- 1.2.5 Die Ablehnung von Anträgen auf Erlass der im Fachbereich Finanzen, Bereich Steuern und Gebühren, veranlagten Abgaben in unbegrenzter Höhe.
- 1.3 Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statistischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland. Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.
- 1.4 Bei der Bewilligung von Zuwendungen, die bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder seiner Änderungen im Beihilfeverzeichnis hinsichtlich Zweck, Empfänger*in und Betrag festgelegt sind, erfolgt quartalsweise eine Information des Rates. Einmal jährlich wird im zuständigen Fachausschuss eine Informationsdrucksache über die gewährten Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung vorgelegt.

2. Übertragung von Aufgaben

2.1 Vom Rat auf den oder die Oberbürgermeister*in

Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt zu entscheiden:

- über die Einstellung, die Versetzung zur Landeshauptstadt, die Beförderung und über beförderungsgleiche Maßnahmen sowie alle übrigen beamtenrechtlichen Maßnahmen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14. Soweit die Leitung von Ämtern und Betrieben sowie gleichgestellten Einrichtungen sowie Dienstposten in Bereichen betroffen sind, die im Haushaltsplan als wesentliche Produkte gekennzeichnet sind, gilt diese Ermächtigung nur bis zur Besoldungsgruppe A 13,
- über den Wechsel der Laufbahngruppe über den Aufstieg aus der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2,
- über die Versetzung in den Ruhestand, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und die Entlassung von Beamti*nnen, die nicht Beamti*nnen auf Zeit sind.

2.2 Vom Verwaltungsausschuss auf den oder die Oberbürgermeister*in

2.2.1 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten

Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt zu entscheiden:

- über die Einstellung, die Eingruppierung, die Entlassung, die Höhergruppierung und vergleichbare Maßnahmen bei Tarifbeschäftigten sowie die personalrechtlichen Maßnahmen gegenüber diesen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 14.

Soweit die Leitung von Ämtern und Betrieben sowie gleichgestellten Einrichtungen sowie Stellen in Bereichen betroffen sind, die im Haushaltsplan als wesentliche Produkte gekennzeichnet sind, gilt diese Ermächtigung nur bis zur Entgeltgruppe E 13.

2.2.2 Beamt*innenangelegenheiten

Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt zu entscheiden:

2.2.2.1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) / Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)

§ 41 Abs. 1 BeamStG / § 79 NBG Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses kann diese untersagt werden, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und zu besorgen ist, dass durch Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen, die diese Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

§ 57 Abs. 4 NBG – Amtsbezeichnung -

Die Erlaubnis, dass ein*e entlassene* Beamt*in die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel führen darf sowie der Widerruf dieser Erlaubnis erfolgt durch die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

§ 54 Abs. 3 BeamStG - Widerspruchsbehörde

Beamt*innen können gegen belastende Verwaltungsakte Widerspruch erheben. Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen.

2.2.2.2 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)

§ 7 NLVO – Probezeit -

Entscheidung über Verkürzung, Verlängerung und Beendigung der Probezeit

Die Zeit eines Urlaubs ohne Bezüge für sonstige Tätigkeiten, die dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, gilt als Probezeit, wenn eine den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertige Tätigkeit ausgeübt und das Vorliegen der Voraussetzungen spätestens bei Beendigung des Urlaubs festgestellt wird. Die Feststellung trifft mit Ausnahme der gleichwertigen Tätigkeit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 33 NLVO – Zulassung zum Regelaufstieg

Allgemeine Vorschriften für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung -

Über die Zulassung der Beamt*innen zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, nachdem auf ihre Veranlassung die Stellungnahme einer Auswahlkommission eingeholt oder eine in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Eignungsprüfung durchgeführt worden ist.

2.2.2.3 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO)

Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SUrlVO kann bei Gemeinden die oberste Dienstbehörde die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen. Dies gilt für folgende Fälle:

§ 3 SUrlVO – Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke –

Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften oder Berufsverbände, denen die Beamt*innen angehören, bis zu 12 Werktagen im Urlaubsjahr und in besonderen Fällen darüber hinaus erteilen.

§§ 5, 4 Abs. 3 SUrlVO - Dauer des Urlaubs -

Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 4 SUrlVO (Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung, des Katastrophenschutzes und für Heranziehung zum freiwilligen Sanitätsdienst) und § 2 SUrlVO (Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke) bis zu 12 Werktagen, in besonderen Ausnahmefällen auch mehr erteilen.

§ 8 SUrlVO - Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit –

Zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn kann in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden. Er darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und festgestellt wird, dass ein Bedürfnis besteht, Beamt*innen für eine andere Laufbahn zu gewinnen. Dieses Bedürfnis stellt die oberste Dienstbehörde fest, in deren Geschäftsbereich der oder die Beamt*in später verwendet werden will.

Dient der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen der im Zeitpunkt der Beurlaubung für den oder die Beamt*in zuständigen obersten Dienstbehörde, so können dem oder der Beamt*in die Bezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. Die oberste Dienstbehörde kann davon Ausnahmen zulassen.

§ 7 SUrlVO - Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit -

Wird ein*e Beamt*in für eine hauptberufliche Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, so erteilt die oberste Dienstbehörde für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Bezüge. Liegt die Tätigkeit während des Urlaubs überwiegend im dienstlichen Interesse, kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilen.

Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

- Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- und Fortbildung -

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zur Dauer von 3 Monaten erteilen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden.

§ 11 SURIVO - Urlaub in anderen Fällen -

Die oberste Dienstbehörde kann in anderen als den in den §§ 2 bis 10 der Sonderurlaubsverordnung genannten Fällen Beamt*innen im Vorbereitungsdienst Urlaub unter Wegfall der Bezüge für mehr als 6 Monate erteilen, anderen Beamt*innen nur in besonderen Ausnahmefällen.

Dient dieser Urlaub auch dienstlichen Interessen, so können die Bezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

2.2.2.4 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)

§ 19 Abs. 2 S. 3 NBesG - Rückforderung von Bezügen

Von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge, die sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung regelt, kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 25 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 NBesG – Entscheidung über die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe

Das Hinausschieben des Besoldungsdienstalters um die Zeit, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, gilt nicht für Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

§ 60 NBesG – Herabsetzung der Anwärterbezüge und Wegfall des Anspruchs

Für Anwärter*innen, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Ein Verstoß gegen diese Auflage hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung über die Herabsetzung, die Rückforderung und den Verzicht auf die Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge trifft die zuständige oder zuständig gewesene oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

2.2.2.5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

§ 39 NBeamtVG - Unfallausgleich

Bei Verletzung infolge eines Dienstunfalls erhält der oder die Beamt*in wegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit einen Unfallausgleich. Falls sich die Verhältnisse wesentlich ändern, sind die Beamt*innen verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 42 NBeamtVG - Unterhaltsbeitrag für frühere Beamt*innen sowie frühere Ruhestandsbeamt*innen

Ein durch Dienstunfall verletzte*r Beamt*in, dessen oder deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der oder die frühere Beamt*in verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 50 NBeamtVG - Nichtgewährung von Unfallfürsorge

Hat der oder die Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der oder die Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

§ 51 NBeamtVG - Meldung und Untersuchungsverfahren

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der oder die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

2.2.3 Entscheidungen über Widersprüche

Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt, über die Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Landeshauptstadt Hannover zu entscheiden, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil dieser in einer Angelegenheit entschieden hatte und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2.2.4 Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Der oder die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt, bei Überschreiten der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung (Ziffer 1.2.3) über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen zum Gegenstand haben - einschließlich der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzaufträge zu diesen Aufträgen - zu entscheiden, soweit der zuständige Fachausschuss des Rates oder die Vergabekommission der Auftragsvergabe oder dem Abschluss des Vertrages zugestimmt haben.

2.3 Vom Verwaltungsausschuss auf den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, über die Bewilligung der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu entscheiden, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird.

2.4 Vom Rat auf den Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Wert von mehr als 100 Euro bis 2.000 Euro zu entscheiden.

Anhang II zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

1. Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte

- 1.1 Nach § 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 11 bis 14 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover in der geltenden Fassung haben die Stadtbezirksräte Entscheidungsrechte, Anhörungsrechte und Vorschlagsrechte.
- 1.2 Die Anhörungs- und Vorschlagsrechte sind hinsichtlich Umfang und Verfahren in der Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung für den Rat geregelt. Diese Vorschriften sind zu beachten.
- 1.3 Bei den Entscheidungsrechten enthalten das NKomVG und die Hauptsatzung teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Erläuterung bedürfen.
- 1.4 Zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen in den Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte und der übrigen Organe sind deshalb die nachstehenden Regelungen zu beachten, die den Entscheidungsrahmen für die Stadtbezirksräte bestimmen.

2. Konkretisierung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksräte

2.1 Allgemeine Erläuterungen

- 2.1.1 Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 NKomVG dem oder der Oberbürgermeister*in obliegen, entscheidet der Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in den in § 93 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 12 NKomVG und § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 23 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten.

2.1.2 Definitionen zu § 11 der Hauptsatzung:

„Unterhaltung“ umfasst alle baulichen Maßnahmen, die die laufende Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der baulichen Anlagen während der Nutzungsdauer sicherstellen.

„Ausstattung“ sind alle Nebeneinrichtungen (ohne den Buchbestand der Stadtteilbibliotheken).

„Instandsetzung“ umfasst alle Maßnahmen der Wiederherstellung, die in größeren Zeitabständen regelmäßig oder unregelmäßig anfallen und die nicht zu einer Wertsteigerung oder Verlängerung der Nutzungsdauer führen.

2.2 Spezielle Erläuterungen zu den einzelnen Entscheidungsrechten:

2.2.1 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Hauptsatzung fallen folgende Einrichtungen in den Stadtbezirken, soweit deren Bedeutung im Einzelfall nicht über den Stadtbezirk hinausgeht:

alle Grundschulen,
 alle Stadtteilbibliotheken,
 alle Kinderspielplätze,
 alle Kindertagesstätten,
 alle Kinderspielparks,
 alle Jugendzentren,
 alle Altenbegegnungsstätten,
 die Stadtteolfriedhöfe Kirchrode, Lindener Berg, Badenstedt (alt und neu), Limmer (alt und neu), Fössefeld, Bothfeld, Misburg, Vinnhorst, Ahlem, Isernhagen, Wettbergen und Anderten,
 das Bürgerhaus Misburg,
 das Haus der AMK Anderten,
 die Dorfgemeinschaftsanlage Wülferode,
 das Haus der Begegnung in Ahlem,
 alle Stadtteiltreffs,
 alle Kulturtreffs,
 alle Sportanlagen und Sportstätten,
 alle Mehrzweckhallen.

2.2.2 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 13 der Hauptsatzung fallen alle Park- und Grünanlagen im Stadtbezirk mit Ausnahme:

2.2.2.1 der Naherholungsgebiete

- Südliche Leineaue
- Mittlere Leineaue
- Altwarmbüchener See

2.2.2.2 der Historischen Gärten und Parks

- Herrenhäuser Gärten
- Georgengarten
- Stadtpark
- Hermann-Löns-Park
- Maschsee/Maschpark
- Hinüberscher Garten.

Wälder sind keine Park- und Grünanlagen.

Zur „Pflege des Ortsbildes“ zählen die Unterhaltung und Instandsetzung von Denkmälern und Brunnen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht sowie die Aufstellung von Gedenktafeln und die Anpflanzung und das Fällen von Straßenbäumen. Es entspricht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Belangen der gesamten Stadt, die Unterhaltung (insbesondere die laufende Pflege) der Park- und Grünanlagen nach einem einheitlichen Konzept durchzuführen.

2.2.3 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 14 der Hauptsatzung fällt nur die Förderung solcher Einzelmaßnahmen zugunsten eines Vereins, Verbandes oder einer sonstigen Vereinigung, deren Wirkung sich im Wesentlichen auf das Gebiet des

jeweiligen Stadtbezirkes beschränkt. Richtlinien über einheitliche Förderungsmaßnahmen sind von den Stadtbezirksräten zu beachten.

- 2.2.4 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 15 der Hauptsatzung fallen Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums (Volksfeste, Schützenfeste) die von der Landeshauptstadt Hannover und/oder von anderen Veranstaltern getragen werden.

Ausnahmen: Hannoversches Schützenfest und alle übrigen Feste auf dem Schützenplatz, das Altstadtfest und ähnliche Veranstaltung, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

- 2.2.5 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 16 der Hauptsatzung fallen nur die Paten- und Partnerschaften der ehemaligen Stadt Misburg und der ehemaligen Gemeinden Ahlem und Anderten, soweit sie bereits bei der Eingliederung in die Landeshauptstadt Hannover 1974 bestanden.

- 2.2.6 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 17 der Hauptsatzung fallen nur die von der Stadt veranstalteten Wochenmärkte im Stadtbezirk. Alle übrigen Märkte und die Veranstaltungen aufgrund von Sondernutzungsgenehmigungen (wie z.B. der Flohmarkt am Leineufer) werden davon nicht berührt.

- 2.2.7 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG / § 912 Abs. 1 Nr. 18 der Hauptsatzung fallen Anlässe, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Überbezirkliche Bedeutung haben dabei die Repräsentationsaufgaben, die der oder die Oberbürgermeister*in oder die Bürgermeister*innen wahrnehmen, wie Gratulationen ab dem 90. Geburtstag und ab der Goldenen Hochzeit.

Auch bei Anlässen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, kann der oder die Oberbürgermeister*in neben den Bezirksbürgermeister*innen die Landeshauptstadt Hannover repräsentieren.

- 2.2.8 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 19 der Hauptsatzung sind auch Aufträge an die Verwaltung zu verstehen, wie z.B. die Bevölkerung über Angelegenheiten des Stadtbezirks zu unterrichten und evtl. einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Stadtbezirksrates herauszugeben.